

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Kunden und Geschäftspartner



Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Sommerzeit verstärken sowohl der Gesetzgeber als auch die Finanzgerichte ihre Tätigkeiten. Die Gesetzesvorhaben bezüglich der Entlastungen für Kleinunternehmen und die geplanten Änderungen des Energie- und Stromsteuergesetzes sind Beispiele dafür.

Auch über die wichtigsten Änderungen aus Rechtsprechung und Finanzverwaltung informieren wir Sie wie gewohnt kompakt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Dipl.-Kfm. Arvid Feuerstack - Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Inhaltsübersicht Oktober 2012

Seite

I. Gesetzgebung	2
1. Erleichterungen für Kleinunternehmen bei Bilanzierungs- und Offenlegungspflichten	2
2. Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes	2
3. Jahressteuergesetz 2013: Gegenäußerung der Bundesregierung	3
II. Körperschaftsteuer	3
1. Verzicht auf eine Pensionsanwartschaft	3
2. Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge für Gesellschafter-Geschäftsführer	4
3. Wertberichtigung auf Gesellschafterdarlehen	4
III. Einkommensteuer (betrieblich)	4
1. Schuldzinsenabzug bei Überentnahmen	4
2. Schuldzinsen für Investitionsdarlehen über ein Kontokorrentkonto	5
3. Fahrten zu mehreren Betriebsstätten	5
IV. Umsatzsteuer	6
1. Authentifizierte Übermittlung von umsatzsteuerlichen Meldungen	6
2. Aufhebung des Freihafens Hamburg ab 2013	6
V. Lohnsteuer	7
Authentifizierte Übermittlung von Lohnsteueranmeldungen	7
VI. Einkommensteuer (privat)	7
1. "Steuertipps für ehrenamtlich Tätige"	7
2. Verrechnung von Verlusten bei der Abgeltungsteuer - Frist 15.12.2012	8
3. Bauzeitinsen als Herstellungskosten	8
VII. Erbschaftsteuer / Schenkungsteuer	8
1. Steuerschulden des Erblassers als Nachlassverbindlichkeiten	8
2. Schenkungsteuerliche Behandlung von Erwerbsnebenkosten	9
3. Keine erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen für Drittlands-GmbH	9
VIII. Wirtschaft	10
1. Basiszinssatz ab 1.7.2012 unverändert	10
2. Compliance - auch ein Thema für den Mittelstand!	10
3. Unisex-Verträge bei der Altersversorgung ab dem 21.12.2012 Pflicht	10
IX. Kurznachrichten	11
X. Aktuelles aus unserem Hause	12

Lokaler Service Globales Business

TREUMERKUR
Dr. Schmidt und Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

TREUMERKUR KG
Steuerberatungsgesellschaft

COLSMAN & TREUMERKUR KG
Steuerberatungsgesellschaft

TREUMERKUR Vest GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

www.treumerkur.eu

I. Gesetzgebung

1. Erleichterungen für Kleinunternehmen bei Bilanzierungs- und Offenlegungspflichten

Der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister in Brüssel hat am 21.2.2012 die so genannte Micro-Richtlinie verabschiedet und diese einen Monat später im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Ziel der Richtlinie ist es, Klein- und Kleinunternehmen bürokratische Erschwernisse bei der Erstellung von Jahresabschlüssen abzunehmen.

Die Richtlinie enthält unter anderem folgende Erleichterungen:

- **Befreiung von bestimmten Bilanzierungspflichten:** Kleinbetriebe dürfen beispielsweise auf den Anhang zur Bilanz verzichten.
- **Einschränkung der Veröffentlichungspflicht:** Die Jahresabschlüsse von Kleinbetrieben müssen nicht mehr elektronisch im Bundesanzeiger offengelegt werden. Es reicht aus, diese an ein Register zu übersenden, das sie nur auf Nachfrage an Dritte zur Information herausgibt.

Von den Befreiungen profitieren Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden drei Schwellenwerte unterschreiten:

- Bilanzsumme EUR 350.000,
- Jahresumsatz EUR 700.000,
- Zehn Mitarbeiter.

Die geplanten Vereinfachungen könnten auch kleinen Unternehmen in Konzernen zugute kommen. Zumindest für Komplementär-Gesellschaften bzw. Gesellschaften mit ruhendem Geschäftsbetrieb innerhalb von Unternehmensgruppen sollten diese Erleichterungen greifen.

Die von der EU beschlossenen Erleichterungen sollen zügig in nationales Recht umgesetzt werden. Ein vorliegender Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums sieht die Anwendung der Erleichterungen bereits für Jahresabschlüsse ab dem 31.12.2012 vor. ■

2. Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes

Im Jahr 1999 wurden für energieintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes bei der Besteuerung von Energie verschiedene Steuerbegünstigungen eingeführt. Eine davon ist der sogenannte „Spitzenausgleich“. Diese Steuerbegünstigung läuft nach heutiger Rechtslage zum Jahresende 2012 aus.

Am 1.8.2012 hat das Bundeskabinett aber eine Nachfolgeregelung beschlossen. Danach soll der Spitzenausgleich ab dem Jahr 2013 grundsätzlich im gleichen Umfang weitergewährt werden. Abweichend zur bisherigen Rechtslage wird die Steuerbegünstigung jedoch an Energieeinsparungen geknüpft.

Um diese Vorgaben zu erfüllen, müssen die betroffenen Unternehmen Energiemanagement- oder Umweltmanagementsysteme verbindlich einführen und betreiben. Ziel der Einführung der Systeme ist die systematische Erfassung des Energieverbrauchs der Unternehmen und die Ermittlung von Einsparpotenzialen. Der nachzuweisende Zielwert für Einsparungen steigt im Zeitablauf an:

- jeweils 1,3 % für die Bezugsjahre 2013 bis 2015
- 1,35 % für das Bezugsjahr 2016,

d.h. kumuliert 5,25 % über den Zeitraum von 4 Jahren.

Die Änderungen sollen zum 1.1.2013 in Kraft treten. ■

Für Klein- und Kleinunternehmen

Die EU ermöglicht mit der sog. Micro-Richtlinie den Mitgliedstaaten, Vereinfachungen für den Jahresabschluss von Kleinbetrieben zu regeln.

Erleichterungen sind:

- Befreiung von bestimmten Bilanzierungspflichten, z.B. Verzicht auf den Anhang
- Befreiung von der Veröffentlichung des Jahresabschlusses, wenn dieser in einem staatlichen Register hinterlegt wird.

Auch Komplementär-Gesellschaften und Kleinunternehmen innerhalb von Konzernen könnten begünstigt werden.

Die Umsetzung in deutsches Recht bleibt abzuwarten.

Für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes

Das Bundeskabinett hat eine Nachfolgeregelung für Energie- und Stromsteuerbegünstigungen beschlossen (Spitzenausgleich).

Die Steuerbegünstigung soll zukünftig an Energieeinsparungen geknüpft werden.

Betroffene Unternehmen müssen Energiemanagement- oder Umweltmanagementsysteme einführen und betreiben, um vorgegebene Zielwerte einzuhalten und nachzuweisen.

Anwendung ab 1.1.2013.

3. Jahressteuergesetz 2013: Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat am 5.9.2012 zu den umfangreichen Änderungsvorschlägen des Bundesrats vom 6.7.2012 zum Jahressteuergesetz 2013 Stellung genommen.

Danach werden die Änderungsvorschläge des Bundesrats geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt. Die geplante Verkürzung der Aufbewahrungsfristen soll jedoch trotz der Bedenken des Bundesrats Gesetz werden.

Der folgende Zeitplan ist für die weitere Umsetzung vorgesehen:

- 26.09.2012: Sachverständigenanhörung im Finanzausschuss
- 26.10.2012: Abschließende Lesung im Bundestag
- 23.11.2012: Zustimmung des Bundesrats

Das Gesetz soll grundsätzlich ab 2013 Anwendung finden. Davon sind allerdings einige Ausnahmen vorgesehen. So soll beispielsweise die Einschränkung der erbschaftsteuerlichen Begünstigung von Finanzmitteln in Gesellschaften, über die wir in der letzten Ausgabe berichtet haben, bereits nach dem Bundestagsbeschluss Anwendung finden (nach derzeitigem Stand also nach dem 26.10.2012). Außerdem sollen Dividendenerträge bei Beteiligungsquoten von weniger als 10 % schon ab 2012 für die empfangende Kapitalgesellschaft steuerpflichtig werden.

Es bleibt abzuwarten, wie die Vorschläge des Bundesrats umgesetzt und welche weiteren Änderungen noch in den Gesetzesentwurf eingearbeitet werden. ■

II. Körperschaftsteuer

1. Verzicht auf eine Pensionsanwartschaft

Einem Gesellschafter-Geschäftsführer wird aufgrund seines Arbeitsverhältnisses oftmals von der Kapitalgesellschaft, an der er beteiligt ist, eine Pensionsanwartschaft eingeräumt. In den Folgejahren können dann Situationen eintreten, die einen Verzicht auf diese Pensionszusage (ggf. teilweise) nahelegen (z.B. Krise, Sanierung, geplante Veräußerung der Anteile).

Für den Gesellschafter können aber erhebliche negative steuerliche Konsequenzen eintreten, wenn der Verzicht auf die Pensionszusage durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. In diesem Fall wird nämlich fingiert, dass die Pensionsansprüche vorzeitig mit ihrem Gesamtbetrag als Gehalt an den Gesellschafter vergütet und gleichzeitig wieder in die Kapitalgesellschaft eingelegt werden. Dabei ist dieser fingierte Gehaltsbestandteil lohnsteuerpflichtig, obwohl der Gesellschafter keine Zahlung erhält. Gleichzeitig erhöhen sich aufgrund der fiktiven Einlage die Anschaffungskosten für die Beteiligung. Diese Erhöhung der Anschaffungskosten wirkt sich jedoch erst dann steuermindernd aus, wenn der Gesellschafter seine Anteile verkauft - und dann auch nur zu 60 %.

Streitig war bisher noch, welche steuerlichen Folgen ein teilweiser Verzicht hat, z.B. ein Einfrühen der Ansprüche durch Verzicht auf zukünftig noch zu erdienende Pensionsansprüche („Future Services“) oder eine Reduzierung der bisher zugesagten Pensionsleistung. Dazu hat das Bundesfinanzministerium am 14.8.2012 Stellung genommen. Soweit auf einen noch nicht verdienten Teil der Pensionsanwartschaft verzichtet wird, liegen danach kein Gehaltszufluss und keine Einlage vor.

Zur Behandlung der Pensionsrückstellungen auf Ebene der Kapitalgesellschaft nimmt das Bundesfinanzministerium allerdings nicht Stellung. Nach bisheriger Verwaltungsauffassung ist jedoch die Pensionsrückstellung im Hinblick auf die Herabsetzung der Zusage anzupassen. Es erfolgt somit eine teilweise gewinnerhöhende Auflösung der Rückstellungen. Dies führt im Jahr des Verzichts zu einem steuerpflichtigen Ertrag.

Für alle Steuerpflichtigen

Die Bundesregierung wird die Vorschläge des Bundesrats zum Jahressteuergesetz 2013 prüfen.

Es ist geplant, das Gesetz bis zum 23.11.2012 zu verabschieden,

grundsätzlich mit Wirkung ab 2013, teilweise früher.

Es ist damit zu rechnen, dass der Gesetzesentwurf noch wesentlich geändert wird.

Für Gesellschafter mit Pensionsanwartschaften

Ein Verzicht auf eine Pensionszusage durch einen Gesellschafter führt in der Regel zu einem steuerpflichtigen Gehaltszufluss beim Gesellschafter und einer gleichzeitigen Einlage in die Gesellschaft.

Bei einem Teilverzicht kann ggf. ein steuerpflichtiger Lohnzufluss vermieden werden.

Der Ertrag aus der erforderlichen anteiligen Auflösung der Pensionsrückstellung ist auf der Ebene der Kapitalgesellschaft zu versteuern.

Für mitarbeitende Gesellschafter einer Personengesellschaft sind Pensionszusagen steuerlich erheblich komplizierter und darum unüblich. Deshalb soll an dieser Stelle hierauf nicht eingegangen werden. ■

2. Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge für Gesellschafter-Geschäftsführer

Zahlungen von Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschlägen an den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH sind regelmäßig durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst, da Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit bei Fremdgeschäftsführern regelmäßig durch das Festgehalt abgegolten ist. Sie sind damit nicht als steuerpflichtiger Gehaltsbestandteil, sondern als verdeckte Gewinnausschüttungen zu beurteilen und stellen beim Gesellschafter Einnahmen aus Kapitalvermögen dar. Bei der Kapitalgesellschaft sind diese Zuschläge dementsprechend keine steuerlich abziehbaren Aufwendungen. Das hat der Bundesfinanzhof anknüpfend an seine bisherige Rechtsprechung am 27.3.2012 entschieden.

Nur wenn eine solche Vereinbarung durch überzeugende betriebliche Gründe gerechtfertigt ist, lassen die Finanzgerichte eine Ausnahme zu. Eine derartige Veranlassung kann im Einzelfall anzunehmen sein, wenn mit vergleichbaren Arbeitnehmern (z.B. anderen Geschäftsführern/Führungskräften) ähnliche Regelungen abgeschlossen werden. ■

3. Wertberichtigung auf Gesellschafterdarlehen

Gewinne aus Kapitalgesellschaften, deren Anteile in einem Betriebsvermögen gehalten werden (z.B. in einer Personengesellschaft oder einem Einzelunternehmen), sind nur zu 60 % steuerpflichtig. Im Gegenzug sind Aufwendungen, die im Zusammenhang mit diesen Anteilen stehen, nur zu 60 % steuerlich abzugsfähig.

Die Finanzverwaltung hat bisher die Auffassung vertreten, dass die gleichen Grundsätze auch für Gesellschafterdarlehen gelten mit der Begründung, dass diese Darlehen im Zusammenhang mit der Beteiligung stehen. Aus diesem Grund sind Wertberichtigungen auf diese Darlehen bzw. andere aufwandswirksame Korrekturen (z.B. Forderungsverzicht durch den Gesellschafter) bisher regelmäßig nur zu 60 % steuermindernd anerkannt worden.

Abweichend davon hat der Bundesfinanzhof am 18.4.2012 mit zwei Urteilen entschieden, dass Aufwendungen im Zusammenhang mit Gesellschafterdarlehen in vollem Umfang steuerlich abzugsfähig sind. Der Bundesfinanzhof begründet seine Entscheidungen damit, dass die Anteile und die Darlehen voneinander unabhängige Wirtschaftsgüter sind. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Eigenkapital ersetzende Darlehen handelt oder ob die Konditionen der Darlehensüberlassung fremdüblich oder gesellschaftsrechtlich veranlasst sind.

Soweit entsprechende Sachverhalte noch nicht bestandskräftig sind, sollte ein vollständiger Abzug der Aufwendungen beantragt werden.

Es ist damit zu rechnen, dass durch eine Gesetzesänderung die Abziehbarkeit entsprechend den Vorstellungen der Finanzverwaltung für die Zukunft wieder auf 60 % begrenzt wird. ■

III. Einkommensteuer (betrieblich)

1. Schuldzinsenabzug bei Überentnahmen

Bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen sind Schuldzinsen nicht abziehbar, wenn sogenannte Überentnahmen getätigt worden sind. Überentnahmen liegen vor, wenn die Entnahmen den Gewinn und die Einlagen übersteigen. Der nicht abziehbare Betrag wird pauschal ermittelt, indem Überentnahmen des laufenden Jahres zuzüglich der Überentnah-

Für Gesellschafter-Geschäftsführer/-Vorstände

Zuschläge für Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen sind regelmäßig verdeckte Gewinnausschüttungen.

Im Einzelfall kann jedoch eine Ausnahme zulässig sein, wenn mit Arbeitnehmern in vergleichbaren Positionen ähnliche Regelungen vereinbart worden sind.

Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft mit Gesellschafterdarlehen

Aufwendungen im Zusammenhang mit Anteilen an Kapitalgesellschaften im Betriebsvermögen können nur zu 60 % steuerlich geltend gemacht werden.

Aufwendungen im Zusammenhang mit Gesellschafterdarlehen sind derzeit lt. Bundesfinanzhof steuerlich voll abzugsfähig. Dies gilt insbesondere auch für Abschreibungen auf solche Darlehen.

Durch eine Gesetzesänderung wird voraussichtlich eine Begrenzung auf 60 % der Aufwendungen eingeführt.

Für Personengesellschaften und Einzelunternehmen

Soweit in den Jahren seit 1999 Überentnahmen eines Gesellschafters vorliegen, sind Schuldzinsen der Gesellschaft (anteilig) steuerlich nicht abziehbar.

men der Vorjahre abzüglich der Unterentnahmen der Vorjahre zusammengerechnet werden und darauf ein Zinssatz von 6 % angewendet wird. (Unterentnahmen = Gewinne und Einlagen, die die Entnahmen im betroffenen Jahr überstiegen haben).

Diese Regelung ist ab 1999 eingeführt worden. Streitig war bisher, ob Unterentnahmen, also zum Beispiel Guthaben auf Privatkonten, aus den Jahren vor 1999 berücksichtigt werden können.

Der Bundesfinanzhof hat am 9.5.2012 entschieden, dass bei der Berechnung der nicht abziehbaren Schuldzinsen für Veranlagungszeiträume ab 1999 sogenannte Unterentnahmen aus den Jahren vor 1999 außer Acht zu lassen sind.

Überentnahmen können also auch dann entstehen, wenn auf den Privatkonten (= Darlehenskonten der Gesellschafter) vor 1999 Guthaben ausgewiesen worden sind. ■

2. Schuldzinsen für Investitionsdarlehen über ein Kontokorrentkonto

Schuldzinsen sind steuerlich nicht abziehbar, wenn sogenannte Überentnahmen getätigt werden, soweit sie Unterentnahmen aus Vorjahren übersteigen (s. vorstehenden Beitrag). Allerdings werden Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anlagevermögen von dieser Regelung ausgenommen.

Der Bundesfinanzhof hat am 23.2.2012 entschieden, unter welchen Voraussetzungen Schuldzinsen für ein Investitionsdarlehen, das auf ein Kontokorrentkonto ausgezahlt worden ist, sowie die Schuldzinsen für das Kontokorrentkonto selbst abgezogen werden können - trotz Überentnahmen durch den Unternehmer. Danach werden die folgenden Fälle unterschieden:

Werden Darlehensmittel zur Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens auf ein betriebliches Kontokorrentkonto überwiesen, muss der Steuerpflichtige die Anlagegüter innerhalb von 30 Tagen von dem entsprechenden Kontokorrentkonto bezahlen. In diesem Fall bleiben die Zinsen steuerlich abzugsfähig.

Beträgt der Zeitraum mehr als 30 Tage, muss der Steuerpflichtige den erforderlichen Finanzierungszusammenhang zwischen Auszahlung der Darlehensmittel und Bezahlung durch eine entsprechende Dokumentation nachweisen. Kann der Finanzierungszusammenhang im Einzelfall nachgewiesen werden, bleiben auch die nach 30 Tagen entstehenden Schuldzinsen abziehbare Betriebsausgaben. Wie ein solcher Nachweis geführt werden kann, ist noch nicht geklärt.

Darüber hinaus hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass Kontokorrentzinsen, die durch die Finanzierung von Anlagevermögen entstehen, unbegrenzt abziehbar sind. Eine gesonderte Darlehensaufnahme wäre demnach nicht erforderlich. Kritisch dürften aber Fälle seien, bei denen nach einer Investitionsfinanzierung das Kontokorrentkonto durch diverse Einzahlungen positiv und anschließend durch sonstige Auszahlungen wieder negativ wird. Denn der dann entstandene negative Saldo resultiert nicht unmittelbar aus einer Investitionsfinanzierung, so dass der Zinsabzug gemäß der o.g. Regeln bei Überentnahmen begrenzt sein dürfte.

Zur Vermeidung von nicht abziehbaren Schuldzinsen sollten deshalb Personengesellschaften und Einzelunternehmer Investitionen über Darlehenskonten und nicht über Kontokorrentkonten finanzieren. ■

3. Fahrten zu mehreren Betriebsstätten

Aufwendungen für Fahrten zwischen der Wohnung und der Betriebsstätte eines Unternehmers oder selbständig Tätigen können je Entfernungskilometer nur pauschal in Höhe von EUR 0,30 als Betriebsausgabe geltend machen. Diese Abzugsbeschränkung kommt derzeit auch zur Anwendung, wenn der Unternehmer mehrere Betriebsstätten hat.

Unterentnahmen aus den Jahren vor 1999 sind bei der Berechnung der nicht abziehbaren Schuldzinsen für die Jahre ab 1999 außer Acht zu lassen.

Für Steuerpflichtige mit Schuldzinsen für Investitionsdarlehen

Grundsätzlich ist bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen der Abzug betrieblicher Schuldzinsen eingeschränkt, wenn Überentnahmen getätigt wurden.

Schuldzinsen für Investitionen in Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bleiben aber trotz Überentnahmen abziehbar,

wenn auf Kontokorrentkonten ausgezahlte Darlehen innerhalb von 30 Tagen für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern verwendet werden

oder wenn nach 30 Tagen im Einzelfall noch ein Finanzierungszusammenhang hergestellt werden kann.

Kontokorrentzinsen aus der Finanzierung von Anlagevermögen sind ohne Einschränkung abzugsfähig. Problematisch ist aber der schwankende Saldo von Kontokorrentkonten.

Deshalb sollten Investitionen bei Überentnahmen über Darlehenskonten finanziert werden.

Für Unternehmer und Selbständige

Fahrten von Unternehmern und Selbständigen zwischen der Wohnung und dem Betrieb sind nur beschränkt abzugsfähig.

Bei Arbeitnehmern bestand bisher eine entsprechende Regelung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Hierzu haben der Bundesfinanzhof und die Finanzverwaltung kürzlich ihre steuerlichen Auffassungen geändert. Jetzt kann ein Arbeitnehmer nur noch maximal eine regelmäßige Arbeitsstätte haben mit der Folge, dass Kosten für Fahrten zu anderen Arbeitsstätten nach den höheren Reisekostensätzen abzugsfähig sind.

Ob und wie sich diese Rechtsänderung auf Unternehmer und Selbstständige auswirkt, ist noch nicht geklärt. Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass eine korrespondierende Behandlung mit Arbeitnehmern nicht erfolgen muss und behält die bisherige ungünstige Behandlung von Unternehmern und Selbständigen bei.

Verfassungsrechtlich ist jedoch eine Gleichbehandlung geboten. Daher hat das Finanzgericht Baden-Württemberg am 27.10.2011 entschieden, dass auch Unternehmer und Selbstständige nur eine Betriebsstätte haben können. Für Fahrten zu weiteren Betriebsstätten können danach höhere Reisekostensätze geltend gemacht werden. Abzuwarten bleibt, wie der Bundesfinanzhof entscheiden wird. Entsprechende Fälle sollten offengehalten werden.

IV. Umsatzsteuer

1. Authentifizierte Übermittlung von umsatzsteuerlichen Meldungen

Ab dem 1.1.2013 können umsatzsteuerliche Meldungen nur noch authentifiziert elektronisch an die Finanzbehörden übermittelt werden. Das bedeutet, dass der Sender ein besonderes Zertifikat benötigt, um die Berechtigung für die Versendung zu erhalten.

Zu den umsatzsteuerlichen Meldungen gehören:

- Umsatzsteuer-Voranmeldung
- Antrag auf Dauerfristverlängerung
- Anmeldung der Sondervorauszahlung
- Zusammenfassende Meldung.

Für die elektronische Authentifizierung gibt es grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten: Es kann zum Beispiel eine vorherige Registrierung im Elster-Online-Portal erfolgen, um hierüber das notwendige Zertifikat zu beantragen. Darüber hinaus bieten unter anderem Softwaredienstleister eigene Lösungen an.

Eine Übergangsphase ist derzeit nicht geplant. Wir empfehlen Ihnen daher, das erforderliche Zertifikat möglichst frühzeitig zu beantragen, da zum Ende des Jahres eine verlängerte Bearbeitungszeit durch die Finanzbehörden erwartet werden kann. Grundsätzlich beträgt die Bearbeitungszeit 2 Wochen.

Erfolgt die Übermittlung nicht mittels Authentifizierung, ist die Meldung nicht wirksam abgegeben. Dann können durch die zuständigen Behörden Verspätungszuschläge und Bußgelder festgesetzt werden. Darüber hinaus können Verspätungen bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen als Steuerhinterziehung angesehen werden.

2. Aufhebung des Freihafens Hamburg ab 2013

Der Freihafen Hamburg wird zum 1.1.2013 aufgehoben. Es gelten anschließend nur noch die allgemeingültigen Regelungen für Seezollhäfen in der EU.

Durch die Aufhebung des Freihafens entfallen u.a. die Kontrollen des Leer- und Durchgangsverkehrs und die Überwachungsverfahren für die Lagerung und Behandlung von Gemeinschaftswaren im Hafengebiet. Hinzu kommen im Wesentlichen die nachfolgenden Neuerungen:

Bei mehreren Betriebsstätten stellt sich die Frage, ob die begrenzte Abzugsfähigkeit für die Fahrten zu allen Betriebsstätten gilt.

Die Finanzverwaltung schränkt den Kostenabzug für alle Fahrten ein.

Die Frage liegt inzwischen dem Bundesfinanzhof vor. Entsprechende Steuerbescheide sollten daher offen gehalten werden.

Für alle Unternehmen

Die elektronische Übermittlung von umsatzsteuerlichen Meldungen ist ab 2013 nur noch authentifiziert möglich.

Erforderliche Maßnahmen z.B.:

- Registrierung im Elster-Online-Portal und Beantragung Zertifikat oder
- Nutzung von Softwarelösungen.

Empfehlung: Zertifikat möglichst frühzeitig beantragen!

Ohne eine Authentifizierung sind auch Umsatzsteuer-Voranmeldungen nicht wirksam abgegeben. Es drohen Verspätungszuschläge, Bußgelder und Steuerhinterziehung.

Für alle Unternehmen, die den Freihafen Hamburg nutzen

Der Hafen Hamburg ist ab dem 1.1.2013 kein Freihafen mehr.

- Waren, die in die EU eingeführt werden sollen, sind bereits unmittelbar nach Ankunft im Hamburger Hafen einer zollrechtlichen Behandlung zuzuführen. Bisher war dies regelmäßig erst im Zeitpunkt des Verlassens des Freihafens erforderlich.
- Alle bereits gelagerten Nichtgemeinschaftswaren sind bis zum 1.1.2013 in ein bewilligtes Zolllagerverfahren oder zur vorübergehenden Verwahrung anzumelden. Es besteht auch die Möglichkeit, die Waren bis dahin zum zollrechtlich freien Verkehr abzufertigen.

Die umsatzsteuerlichen Besonderheiten für den Freihafen Hamburg fallen daher weg. Dabei kommt den nachfolgenden Transaktionen besondere Bedeutung zu:

- Bisher konnten Lieferungen aus dem Inland in den Freihafen regelmäßig als steuerfreie Ausfuhrlieferung behandelt werden. Durch den Wegfall des Freihafens bedarf es hierzu der Überführung über die „neue“ Zollgrenze (z.B. auf ein Schiff). Andernfalls müssen die betreffenden Lieferungen umsatzsteuerpflichtig behandelt werden, da es sich um Inlandslieferungen handelt.
- Bei der Einfuhr kann grundsätzlich nur der Unternehmer den Vorsteuerabzug aus der festgesetzten und gezahlten Einfuhrumsatzsteuer geltend machen, der im Zeitpunkt der Einfuhr Eigentümer der Waren ist. Durch den Wegfall des Freihafens verlagert sich der Zeitpunkt der Einfuhr regelmäßig vor, so dass gegebenenfalls der Eigentümer der Waren im Zeitpunkt der Einfuhr und damit der vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer von der bisherigen Handhabung abweichen.

Gern unterstützen wir Sie bei der Optimierung der Prozesse, um eine ungewollte Umsatzsteuerpflicht der bisher als steuerfrei behandelten Ausfuhrlieferungen zu vermeiden und der Versagung des Vorsteuerabzugs aus der gezahlten Einfuhrumsatzsteuer entgegenzuwirken. ■

V. Lohnsteuer

Authentifizierte Übermittlung von Lohnsteueranmeldungen

Ab dem 1.1.2013 können Lohnsteueranmeldungen nur noch authentifiziert elektronisch an die Finanzbehörden übermittelt werden. Dabei sind die Grundsätze zu beachten, die bereits oben (vgl. IV. 1.) für umsatzsteuerliche Meldungen aufgezeigt worden sind. ■

VI. Einkommensteuer (privat)

1. "Steuertipps für ehrenamtlich Tätige"

Das Brandenburgische Finanzministerium hat im Juni 2012 die Broschüre "Steuertipps für ehrenamtlich Tätige" veröffentlicht. Hintergrund hierfür sind die in den letzten Jahren eingeführten Steuerbefreiungen:

- Die Steuerbefreiung für so genannte Übungsleiter bis zur Höhe von insgesamt EUR 2.100 im Jahr,
- die Steuerbefreiung für ehrenamtliche Tätigkeiten (so genannte Ehrenamtspauschale) bis zur Höhe von insgesamt EUR 500 im Jahr und
- die Steuerbefreiung für ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger bis zur Höhe von insgesamt EUR 2.100 im Jahr.

Darüber hinaus ist für viele ehrenamtliche Tätigkeiten insbesondere im kommunalen Bereich (kommunale Mandatsträger, Mitglieder freiwilliger Feuerwehren usw.) die Steuerbefreiung für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen von Bedeutung.

Zollrechtliche Folgen:

- Zollrechtliche Abwicklung von einzuführenden Waren bereits bei Ankunft im Hafen
- Überführung bereits gelagerter Nichtgemeinschaftsware in das zollrechtliche Verfahren.

Umsatzsteuerliche Folgen:

- Steuerfreiheit der Ausfuhrlieferung
- und
- Vorsteuerabzugsberechtigung bei Einfuhrumsatzsteuer

ändern sich in vielen Fällen und sind zu überprüfen!

Eine Optimierung durch frühzeitige Umstellung ist möglich.

Für alle Unternehmen

Die elektronische Übermittlung von Lohnsteueranmeldungen ist ab 2013 nur noch authentifiziert möglich.

Für Ehrenamtler, die Entschädigungen erhalten

Eine Broschüre des Brandenburgischen Finanzministeriums für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger schafft Klarheit, in welchen Fällen Entschädigungen steuerfrei sind.

Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Broschüre gern zu oder Sie laden sich diese Information aus dem Internet von der Seite des Landes Brandenburg, Ministerium der Finanzen, im Bereich Downloads http://www.mdf.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.224141.de/bbo_products_list herunter. ■

2. Verrechnung von Verlusten bei der Abgeltungsteuer - Frist 15.12.2012

Verluste aus Geldanlagen im Jahr 2012 werden von den Banken grundsätzlich unterjährig mit positiven Kapitaleinkünften verrechnet.

Insbesondere in den folgenden Fällen kann jedoch keine bankinterne Verrechnung stattfinden:

- Depots bei unterschiedlichen Kreditinstituten
- Unterschiedliche Depots von Ehegatten ohne gemeinsame Freistellungserklärung.

In diesen Fällen kann spätestens bis zum 15.12.2012 ein Antrag auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung bei der Bank gestellt werden, um die Verluste im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung mit positiven Kapitaleinkünften aus anderen Quellen verrechnen zu können. Dies ist grundsätzlich empfehlenswert und nur in sehr speziellen Ausnahmefällen ungünstig. Bitte prüfen Sie, ob bei Ihnen ein entsprechender Handlungsbedarf bestehen könnte und sprechen Sie uns bei Fragen hierzu gegebenenfalls gern an. ■

3. Bauzeitzinsen als Herstellungskosten

Zinsaufwendungen, die in der Bauphase eines zu vermietenden Gebäudes anfallen, sind regelmäßig als vorab entstandene Werbungskosten steuerlich abziehbar, da sie im Zusammenhang mit den später anfallenden steuerpflichtigen Vermietungseinnahmen stehen.

Falls eine Vermietung während der Bauphase jedoch noch nicht geplant ist, stellt sich die Frage, wie sich diese Zinsen steuerlich auswirken. Der Bundesfinanzhof hat am 23.5.2012 entschieden, dass die Zinsen in die Herstellungskosten des Gebäudes einbezogen werden können, wenn eine Vermietung zunächst nicht geplant war, später aber doch vermietet wird. Auf diese Weise sind die Zinsen zwar nicht sofort abzugsfähig, wirken sich aber zumindest über die Abschreibung des Gebäudes in den Folgejahren steuermindernd aus.

Das Urteil betrifft einen Fall, in dem der Steuerpflichtige ein Mehrfamilienhaus errichtete, das er zunächst verkaufen wollte, es dann aber aufgrund einer späteren Entscheidung vermietete. ■

VII. Erbschaftsteuer / Schenkungsteuer

1. Steuerschulden des Erblassers als Nachlassverbindlichkeiten

Der Bundesfinanzhof hat am 4.7.2012 entschieden, dass die vom Erben zu leistenden, aber noch vom Erblasser stammenden Einkommensteuerschulden auch für das Todesjahr als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig sind.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs gehören zu den abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten nicht nur die Steuerschulden, die gegenüber dem Erblasser bereits festgesetzt und bis zum Tod noch nicht gezahlt worden sind, sondern auch Steuerverbindlichkeiten, die der Erblasser als Steuerpflichtiger begründet hat und die erst nach dem Todesfall gegenüber dem Erben

Für Kapitalanleger mit Verlusten

Wenn keine automatische Verrechnung von Verlusten und Gewinnen aus Kapitalanlagen durch die Banken erfolgen, kann ein Antrag auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung gestellt werden.

Dafür ist die Frist 15.12.2012 zu beachten!

Für private Immobilien-Investoren

Zinsen für zukünftig zu vermietende Gebäude sind abzugsfähig.

Falls ursprünglich ein Verkauf des Gebäudes geplant war, später jedoch eine Vermietung erfolgt, können die Bauzeitzinsen in die Herstellungskosten des Gebäudes einbezogen werden. Die Zinsen wirken sich dann über die Abschreibung des Gebäudes steuermindernd aus.

Für Erben

Einkommensteuerzahlungen, die der Erbe für den Erblasser leisten muss, sind als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig.

Zu den Nachlassverbindlichkeiten gehören auch solche Steuerschulden, die vor dem Todestag verursacht wurden, aber erst nach dem Todesfall formell entstehen.

als Rechtsnachfolger festgesetzt werden. Entscheidend für den Abzug der Steuerschulden als Nachlassverbindlichkeiten ist, dass der Erblasser und nicht der Erbe die steuerrelevanten Tatbestände verwirklicht hat und deshalb „für den Erblasser“ eine Steuer entsteht.

Durch den Abzug der Einkommensteuerschulden als Nachlassverbindlichkeiten vermindert sich die Höhe der festzusetzenden Erbschaftsteuer. ■

2. Schenkungsteuerliche Behandlung von Erwerbsnebenkosten

Bei Erbschaften ist eindeutig gesetzlich geregelt, wie beispielsweise mit Notarkosten, Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskosten steuerlich zu verfahren ist. Für Schenkungen fehlt dagegen eine vergleichbare Regelung. Nun hat sich die Finanzverwaltung am 16.3.2012 u.a. zu folgenden Punkten geäußert:

- Allgemeine Erwerbsnebenkosten (z.B. Kosten für Notar, Grundbuch oder Handelsregister) sind Folgekosten der Schenkung. Sie sind bei der Ermittlung der Schenkungsteuer in vollem Umfang abzugsfähig.
- Fallen im Vorfeld der Schenkung Steuerberatungs- oder Rechtsberatungskosten an, stehen diese nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geschenkten Vermögen. Daher können sie nicht abgezogen werden. Übernimmt der Schenker diese Kosten, entsteht eine zusätzliche steuerpflichtige Schenkung.
- Kosten des Beschenkten für die Erstellung der Schenkungsteuererklärung und der Feststellungserklärung (einschließlich Gutachterkosten für die Ermittlung der erforderlichen Werte) sind voll abzugsfähig.
- Kosten im Zusammenhang mit Rechtsbehelfs- oder finanzgerichtlichen Verfahren mindern die Schenkungsteuer nicht.

Für alle abziehbaren Kosten gilt:

- Soweit der Beschenkte die genannten Kosten trägt, vermindert sich die Bemessungsgrundlage der Schenkungsteuer.
- Werden diese Aufwendungen vom Schenker getragen, liegt eine zusätzliche Schenkung vor, so dass die Schenkungsteuer höher ausfällt. ■

3. Keine erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen für Drittlands-GmbH

Für Anteile an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 % werden die erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen für Betriebsvermögen gewährt, wenn sich der Sitz oder die Geschäftsleitung der Kapitalgesellschaft im Inland oder im EU/EWR-Ausland befindet. Nicht begünstigt sind Drittstaatenbeteiligungen.

Der Europäische Gerichtshof hat dazu am 19.7.2012 klargestellt, dass die Ungleichbehandlung zwar die Niederlassungsfreiheit einschränkt, die Ausübung der Niederlassungsfreiheit jedoch nur innerhalb der EU, nicht im Verhältnis zu Drittstaaten zu gewähren ist. Daher sieht der Europäische Gerichtshof die Nichtbegünstigung als europarechtskonform an.

Die Vorlage betraf zwar die Rechtslage bis 2007, das Urteil hat jedoch gleichwohl Bedeutung für das aktuelle Erbschaftsteuerrecht, weil dieses ebenfalls keine Begünstigung für Drittstaatenbeteiligungen vorsieht.

In entsprechenden Fällen könnte überlegt werden, die Drittstaatenbeteiligung in eine EU-Gesellschaft einzubringen. Die Vererbung oder Verschenkung der EU-Gesellschaft kann dann unter weiteren Voraussetzungen steuerfrei erfolgen. ■

Durch den Ansatz der Steuerschulden ergibt sich eine Reduzierung der Erbschaftsteuer.

Für Schenker/Beschenkte

Kosten, die bei der Schenkung entstehen, sind für die Ermittlung der Schenkungsteuer zu 100 % abzugsfähig.

Nicht abzugsfähig sind Steuerberatungs- und Rechtsberatungskosten im Vorfeld einer Schenkung.

Die Kosten für die Schenkungsteuererklärung sind voll abzugsfähig,

nicht aber Kosten für anschließende Rechtsbehelfsverfahren.

Für Erben mit Kapitalgesellschaften in Drittstaaten

Anteile an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 % in Drittstaaten sind - im Gegensatz zu EU-Gesellschaften - nicht erbschaftsteuerbegünstigt.

Der Europäische Gerichtshof sieht hierin keinen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit.

Die Rechtslage gilt sowohl für Altfälle als auch für das aktuelle Erbschaftsteuerrecht.

In entsprechenden Fällen könnte über Gestaltungen zur Steueroptimierung nachgedacht werden.

VIII. Wirtschaft

1. Basiszinssatz ab 1.7.2012 unverändert

Die Deutsche Bundesbank hat den Basiszinssatz neu berechnet: Er beträgt unverändert 0,12 %. Der Basiszinssatz dient vor allem als Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen. Die aktuellen gesetzlichen Verzugszinsen betragen damit

- 5,12 % für Geschäfte mit Verbraucherbeteiligung
- 8,12 % für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen. ■

2. Compliance - auch ein Thema für den Mittelstand!

Schmiergeldskandal bei Siemens, Geldwäsche mit Drogenmilliarden bei der britischen Großbank HSBC, Bestechungsgelder an den ehemaligen Vorstand der Bayerischen Landesbank im Zusammenhang mit dem Verkauf von Formel-1-Vermarktungsrechten – dies sind nur einige Schlagzeilen der letzten Zeit im Zusammenhang mit Compliance-Verstößen. Sie betreffen allesamt namhafte Unternehmen und beruhen auf kriminellen Machenschaften einzelner Personen bzw. kleiner Personenkreise. Was bleibt ist der enorme Imageschaden für die betroffenen Unternehmen - ebenso wie die Aufklärungskosten und die Bußgelder.

Der Begriff Compliance bezeichnet ein System, das die Einhaltung von Verhaltensregeln, von Gesetzen und von Richtlinien gewährleistet. Diese Regeln sind für eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung richtig und wichtig. Viele große Unternehmen haben mittlerweile Verhaltenskodizes aufgestellt, die von eigenen Compliance-Abteilungen überwacht werden. Ziel ist die Vermeidung von Ordnungswidrigkeiten und Strafen sowie von Schadenersatzzahlungen und der Erhalt der Reputation. Strafen können dabei jedoch nicht nur das Unternehmen treffen, sondern auch den Vorstand und den Geschäftsführer persönlich. Darauf, dass eine vorhandene D&O Versicherung (Manager-Haftpflichtversicherung) einspringt, sollte man sich besser nicht verlassen. Die Unternehmensleitung – auch im Mittelstand – ist dazu verpflichtet, gewisse Sorgfaltspflichten zu erfüllen und Gesetze einzuhalten. Tut Sie dies bewusst nicht, so haften die Verantwortlichen gegenüber der Gesellschaft für den entstandenen Schaden, ohne dass die D&O Versicherung hierfür einsteht.

Aus diesem Grund ist ein angemessenes Compliance-System auch für den Mittelstand anzuraten. Es sollte die wesentlichen relevanten Risikobereiche, wie zum Beispiel das Sozial- und Steuerrecht, das Arbeitsrecht sowie den Datenschutz und die IT-Sicherheit umfassen.

Es ist davon auszugehen, dass Compliance zukünftig - ähnlich wie Risikomanagement - zu einer ordnungsgemäßen Unternehmensorganisation gehört. Das Thema wird dauerhaft Beachtung finden, zumal Unternehmen verstärkt auf die Compliance bei ihren Geschäftspartnern achten. Darüber hinaus können Aktivitäten im Bereich Compliance proaktiv an Geschäftspartner kommuniziert werden, um daraus einen echten Mehrwert zu generieren.

Sollten Sie zu dem Thema Compliance neugierig geworden sein, stehen wir Ihnen gern mit weiteren Erläuterungen zur Verfügung. Bei einer Analyse eines zu Ihrem Unternehmen passenden Compliance-Systems unterstützen wir Sie gern. ■

3. Unisex-Verträge bei der Altersversorgung ab dem 21.12.2012 Pflicht

Vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich - nach den Regeln der Versicherungswirtschaft war das bisher nicht der Fall. Männer und Frauen mussten bei den meisten Versicherungen (Lebens-, Renten-, Berufsunfähigkeits- und private Krankenversicherungen) unterschiedliche hohe Prämien zahlen.

Für Gläubiger mit gesetzlichen Zinsansprüchen

Die Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen ist unverändert 0,12 %.

Für mittelständische und große Unternehmen

Compliance-Verstöße verursachen enorme Schäden - materiell wie immateriell.

Compliance, verstanden als ein System zur Einhaltung von Gesetzen und Regeln, ist auch für den Mittelstand von hoher Bedeutung.

Bedeutende Bereiche sind das Sozial- und Steuerrecht, das Arbeitsrecht sowie Datenschutz und IT-Sicherheit.

Compliance ist kein "Mode-Thema", sondern wird dauerhaft präsent sein.

Für Bürger/innen, die den Abschluss einer Lebens- oder privaten Rentenversicherung planen

Ab dem 21.12.2012 dürfen neu abgeschlossene Versicherungsverträge nur noch nach den Regelungen für geschlechtsneutrale Tarife kalkuliert werden.

Dem hat der Europäische Gerichtshof einen Riegel vorgeschoben. Die unterschiedliche Behandlung der Geschlechter hat er als diskriminierend angesehen und daher verboten. Ab 21.12.2012 gelten neue Regeln, die als sogenannte Unisex-Regeln (geschlechterneutrale Tarife) bezeichnet werden. Sie sind bei der Berechnung privater Versicherungsprämien und -leistungen ausnahmslos für alle neuen Verträge anzuwenden.

Für Altverträge und für Verträge, die vor dem 20.12.2012 abgeschlossen werden, gelten die neuen Regeln noch nicht. Die Versicherungswirtschaft bietet daher bis zum 20.12.2012 noch geschlechtsspezifische Verträge an, in der Männer aufgrund ihrer geringeren Lebenserwartung gemäß versicherungsmathematischer Berechnungen bei den Prämien rund 10 % günstiger liegen als bei den neuen Unisex-Verträgen ab dem 21.12.2012. Dies bedeutet: Bei Abschluss von Lebens- und Rentenversicherungsverträgen ab dem 21.12.2012 sind die Beiträge für Männer voraussichtlich ca. 10 % höher, während sie für Frauen sinken werden.

Umgekehrt ist es ab dem 21.12.2012 bei Risikolebensversicherungen und Sterbegeldversicherungen. Hier sinkt der Beitrag für Männer, während er für Frauen steigt. ■

Bis zum 20.12.2012 bietet die Versicherungswirtschaft noch geschlechtsspezifische Verträge an.

Danach sind teilweise starke Beitragsveränderungen zu erwarten.

IX. Kurznachrichten

- Due Diligence-Kosten, die bei einem gescheiterten Beteiligungserwerb anfallen, sind nach Abbruch der Akquisitionsbemühungen steuerlich sofort abzugsfähig (Finanzgericht Baden-Württemberg vom 24.10.2011).
- Gewinne aus der Veräußerung von Genussscheinen durch private Kapitalanleger aus vor 2009 erworbenen Genussscheinen sind nicht steuerpflichtig (Finanzgericht Hessen vom 16.2.2012).
- Die sogenannte „Bettensteuer“ (auch City Tax oder Kulturförderabgabe genannt) darf nur bei privat veranlassten Übernachtungen - z.B. von Touristen - erhoben werden, nicht aber von Gästen, die aus beruflichen Gründen in Hotels oder Pensionen nächtigen (Bundesverwaltungsgericht vom 11.7.2012). Verschiedene Städte erheben daraufhin diese Steuer nicht mehr.
- Der Beitragssatz zur Künstlersozialversicherung steigt 2013 von 3,9 % auf 4,1 %.
- Die Betriebsrente von Beschäftigten, die zum Ende des Berufslebens in Altersteilzeit arbeiten, darf nicht wegen des geringeren Verdienstes in den letzten Arbeitsjahren gekürzt werden (Bundesarbeitsgericht vom 17.4.2012). ■

Due Diligence-Kosten bei gescheiterten Akquisitionsbemühungen = Betriebsausgaben.

Vor 2009 erworbene Genussscheine können steuerfrei verkauft werden.

Keine „Bettensteuer“ von Gästen bei beruflichen/geschäftlichen Übernachtungen.

Künstlersozialabgabe 2013: 4,1 %.

Keine Kürzung der Betriebsrente bei Altersteilzeit.

X. Aktuelles aus unserem Hause



Nach der Geburt ihres Sohnes hat Frau Anna Peters ihre Tätigkeit in unserem Hause am 1. August 2012 wieder aufgenommen.



Herr Bartosz Rosa ergänzt seit dem 1. September 2012 als Prüfungsassistent das Team der TREUMERKUR.



Seit dem 1. Oktober 2012 unterstützt Frau Britta Passner unser Lohn- und Buchhaltungsteam.

Kontakt/Anfragen

HLB TREUMERKUR
Dr. Schmidt und Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

HLB TREUMERKUR KG
Steuerberatungsgesellschaft

Hofaue 37
 42103 Wuppertal
Tel. +49 / (0)202 45960 - 0
Fax: +49 / (0)202 45960 - 60

COLSMAN & TREUMERKUR KG
Steuerberatungsgesellschaft

Arrenberger Str. 100
 42117 Wuppertal
Tel. +49 / (0)202 304085
Fax: +49 / (0)202 301010

HLB TREUMERKUR Vest GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Erlbruch 38
 45657 Recklinghausen
Tel. +49 / (0)2361 106257 - 30
Fax: +49 / (0)2361 106257 - 21

E-Mail: mail@treumerkur.de
Web: www.treumerkur.eu

A member of **HLB International**. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 18.09.2012